



März/April 2023

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich erneut mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

1.031. Plenarsitzung am 3. März 2023

Entschließung des Bundesrates zum **Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine**
BR-Drs. 60/23

Der Bundesrat fasste die Entschließung nach Maßgabe gemäß Drs. 60/1/23 einstimmig.

Der von Nordrhein-Westfalen eingebrachte Entschließungsantrag verurteilt das völkerrechtswidrige Vorgehen der Russischen Föderation und versichert der Ukraine Solidarität. Damit bekräftigt er den Beschluss, den der Bundesrat kurz nach dem russischen Angriff auf die Ukraine vor einem Jahr ebenfalls auf Initiative Nordrhein-Westfalens gefasst hat. Mit dem Antrag drückt der Bundesrat zudem seinen Respekt für den entschlossenen Kampf der Ukraine aus und begrüßt deren militärische, humanitäre und finanzielle Unterstützung. Er begrüßt den EU-Kandidatenstatus der Ukraine und fordert dazu auf, die Ukraine auf ihrem Weg in die EU aktiv zu unterstützen. Der Antrag begrüßt die Sanktionen gegen Russland. Mit Blick auf die russischen Kriegsverbrechen unterstützt er die Anstrengungen der Bundesregierung, für die Einrichtung eines Sondertribunals, um die Verantwortlichen der russischen Aggression in der Ukraine vor Gericht zu stellen.

Der Antrag würdigt zudem die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen in den EU-Mitgliedstaaten und unterstreicht die großen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Zivilgesellschaft. Angesichts der unverändert hohen Zahl der Flüchtlinge bedarf es nun weiterer Unterstützung des Bundes für Länder und Kommunen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0060-23>

Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller **Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**
BR-Drs. 55/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Mit dem Gesetz soll die pandemiebedingt geschaffene und zum 31.08.2022 auslaufende Möglichkeit für Vereine – auch ohne entsprechende Satzungsregelung – Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege abzuhalten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3a COVMG), in das BGB übernommen werden.

In Anbetracht der sich entwickelnden Digitalisierung ist es sinnvoll, die Regelung auch nach Beendigung der pandemischen Situation bestehen zu lassen. Mithin wird auch das ehrenamtliche Engagement gefördert sowie eine Stärkung der Mitgliedschaftsrechte erwirkt. § 32 BGB soll um einen entsprechenden Absatz 1a ergänzt werden, dabei sollen die Worte "oder müssen" aus § 5 Abs 2 Nr. 1 Hs. 2 COVMG nicht übernommen werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0055-23>

Gesetz zur **Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen** und zur Änderung weiterer Vorschriften
BR-Drs. 56/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Mit dem Gesetz soll insbesondere die Registrierung der und die – auch geldwäscherechtliche – Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen zum 01.01.2025 beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden. Die Aufsicht obliegt bislang den Landesjustizverwaltungen. Zudem soll eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Ferner sollen kleinere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe erfolgen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0056-23>

Gesetz zur **Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich**
BR-Drs. 57/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Mit dem Gesetz sollen verwaltungsgerichtliche Verfahren im Infrastrukturbereich beschleunigt werden. Das Gesetz bezieht sich auf bedeutsame Infrastrukturvorhaben, die in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 VwGO und in § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO aufgeführt sind.

Es sieht insbesondere folgende neue Regelungen vor:

- Für Verfahren über bedeutsame Infrastrukturvorhaben wird ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot (Soll-Vorschrift) eingeführt. Das Gebot gilt neben den o.g. Verfahren auch für Normenkontrollverfahren gegen bestimmte Bauleitpläne und Raumordnungspläne sowie für Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 87c Abs. 1 VwGO-E). Ausgenommen sind Verkehrsflughäfen und Braunkohletagebaue.
- In geeigneten Fällen soll das Gericht zu einem frühen ersten Termin laden (§ 87c Abs. 2 VwGO-E).
- Verschärfung der innerprozessualen Präklusion zur Straffung des Verfahrens: Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gerichtlich gesetzten Frist vorgebracht werden, hat das Gericht unter Umständen zurückzuweisen (§ 87b Abs. 4 VwGO-E).
- Der einstweilige Rechtsschutz soll effizienter ausgestaltet werden (§ 80c VwGO-E).
- Im Bereich des Planungsrechts sollen künftig besondere Kammern und Senate gebildet werden (§ 188b VwGO-E).

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0057-23>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und **Bekämpfung des Menschenhandels** und zum Schutz seiner Opfer (COM2022) 732 final
BR-Drs. 31/23

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 31/1/23.

Mit dem RL-Vorschlag soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Ermittlungen, der Strafverfolgung sowie der Unterstützung und Betreuung der Opfer verbessert werden. Hierbei sollen in den nachstehenden Themenbereichen unionsweit Verbesserungen in der Bekämpfung des Menschenhandels bewirkt werden:

- Die Menschenhandelsformen der Zwangsheirat und illegalen Adoption sollen ausdrücklich in den verfügbaren Teil der RL aufgenommen werden;
- Zur Verbesserung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels erfolgt eine explizite Bezugnahme auf dessen Online-Dimension und die Anpassung im Hinblick auf den Rechtsrahmen für die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus der Straftat des Menschenhandels;
- Einführung einer verpflichtenden Sanktionsregelung für juristische Personen, wobei zwischen Straftaten ohne erschwerende Umstände und Straftaten mit erschwerenden Umständen unterschieden wird;
- Verbesserungen im Bereich der frühzeitigen Erkennung der Opfer und der Verweisverfahren der Mitgliedstaaten;
- Festlegung neuer Straftatbestände für die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind;
- Einführung einer Berichterstattungspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben.
- Erfordernis der jährlichen Datenerhebung und Berichterstattung über den Menschenhandel betreffende Indikatoren.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0031-23>

1.032. Plenarsitzung am 31. März 2023

Entschließung des Bundesrates: „**Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung**“
BR-Drs. 102/23

Der Bundesrat fasste die Entschließung nach Maßgabe gemäß Drs. 102/1/23 (ohne Ziffern 2 und 4).

Mit der von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg eingebrachten Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, unter Fortführung der Diskussion mit den Verbänden und der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit kurzfristig einen konkreten bundesgesetzlichen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten. Die freiwillige private Versicherung der Gebäudeeigentümer gegen Elementarschäden (insbesondere: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung) ist weiterhin lückenhaft. Bundesweit verfügt nur rund die Hälfte der privaten Gebäudeeigentümer über eine Elementarschadenversicherung. Im Fall von Großschadensereignissen wie zuletzt der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 werden private Schäden vielfach durch staatliche Hilfen aufgefangen. Die Kosten für die Schadensregulierung werden damit zu einem nicht unerheblichen

Teil durch die Allgemeinheit getragen. Bei der Ausgestaltung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung soll der finanzielle Aufwand für private Haushalte in zumutbaren Grenzen gehalten und zugleich der Schutz vor existenzbedrohenden Belastungen im Schadensfall sichergestellt werden. Die Entschließung greift einen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und –minister (JuMiKo) vom 01.06.2022 auf, mit welchem der Bericht der von der JuMiKo eingesetzten Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ zur Kenntnis genommen wurde. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) hat sich mit Beschluss vom 02.06.2022 zum Ziel der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden bekannt und die Bundesregierung gebeten, – unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der JuMiKo – die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden anhand eines konkreten Regelungsvorschlags zu prüfen und hierzu bis zur MPK im Dezember 2022 zu berichten. Die Bundesregierung hat im Dezember 2022 ihren Bericht vorgelegt. Dieser teilt die Einschätzung, dass der Einführung einer Versicherungspflicht keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Zur konkreten Umsetzung werden in dem Bericht verschiedene Eckpunkte angesprochen. Die Bundesregierung hat sich jedoch bislang weder klar für die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung ausgesprochen noch einen Regelungsvorschlag vorgelegt oder angekündigt.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0102-23>

Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung von Disziplinarverfahren** in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
BR-Drs. 77/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 77/1/23 (ohne Ziffer 2).

Durch den Gesetzentwurf soll das langwierige Verfahren der Disziplinarklage durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörden abgelöst werden. Statt Disziplinarklage vor dem Verwaltungsgericht erheben zu müssen, sollen die Dienstvorgesetzten künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts durch Verwaltungsakt verhängen können, gegen den sodann gerichtlicher Rechtsschutz möglich ist. Im Falle des Unterliegens müssen die für die Dauer der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zu Unrecht gezahlte Bezüge zurückgewährt werden. Eine Entlassung kraft Gesetzes soll künftig auch bei einer Verurteilung wegen des Straftatbestands der Volksverhetzung erfolgen. Dazu wird der Straftatbestand der Volksverhetzung in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG (für den Bund) sowie in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG (für die Länder) aufgenommen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0077-23>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts** COM(2022) 702 final
BR-Drs. 25/23

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 25/1/23 (ohne Ziffern 1 und 14).

Das Fehlen harmonisierter Insolvenzvorschriften wird seit Langem als eines der größten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in der EU und für eine stärkere Integration der EU-Kapitalmärkte angesehen. Ziel des Vorschlags ist es daher, die Unterschiede zwischen den nationalen Insolvenzvorschriften zu verringern und somit das Problem der geringeren Effizienz der

Insolvenzvorschriften einiger MS anzugehen, die Berechenbarkeit von Insolvenzverfahren im Allgemeinen zu erhöhen und Hindernisse für den freien Kapitalverkehr abzubauen.

Der Vorschlag fasst die drei wesentlichen Dimensionen des Insolvenzrechts ins Auge:

- Verwertung der Vermögenswerte bei Liquidierung der Insolvenzmasse,
- Effizienz der Verfahren und
- Berechenbarkeit und gerechte Verteilung des zurückerlangten Werts unter den Gläubigern.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 AEUV, der den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung nationaler Bestimmungen ermöglicht, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0025-23>

Bundestag

43. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 1. März 2023

Am 01.03.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Thema „**Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts**“ statt. Grundlage der Anhörung waren ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 20/1549), ein Antrag der Unionsfraktion (BT-Drs. 20/4334) und das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts.

Mit dem Gesetzesantrag des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ soll die staatliche Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts – und mittelbar auch allgemein – nachhaltig gestärkt werden. Den Ländern soll mittels einer VO-Ermächtigung die Möglichkeit eröffnet werden, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere Senate einzurichten, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – auch erstinstanzlich geführt werden können („Commercial Court“). Hierbei soll gewährleistet sein, dass das Verfahren vor dem Commercial Court – ganz oder teilweise – auch auf Englisch geführt werden kann. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, an einem OLG einen oder mehrere bestehende Zivilsenate zu bestimmen, vor denen – auch rein nationale – Handelssachen mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – erstinstanzlich geführt werden können. Zudem wird eine VO-Ermächtigung zugunsten der Länder zur Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten vorgesehen.

Der Antrag der Unionsfraktion macht sich für die Einführung von Commercial Courts an Oberlandesgerichten stark. Diese sollen für Handelssachen mit internationalem Bezug ab einem Streitwert von über zwei Millionen Euro zuständig sein. Dabei soll es die Möglichkeit geben, „das gesamte Verfahren einschließlich Verhandlung, Schriftsätze und Urteil in englischer Sprache zu führen“. Für internationale Handelssachen, die nicht in die Zuständigkeit der vorgeschlagenen Commercial Courts fallen, sollen spezialisierte Kammern an den Landgerichten entstehen.

Für die Umsetzung soll die Bundesregierung eine entsprechende Landesöffnungsklausel im GVG einfügen sowie die ZPO und das AGB-Recht anpassen. Von der Einführung der Commercial Courts, die – wie die Union anführt – auch vom Bundesrat vorgeschlagen wird, versprechen sich die Abgeordneten eine nachhaltige Stärkung der staatlichen Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten. Zudem sieht die Union eine mögliche Stärkung des Gerichtsstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb.

Das Eckpunktepapier des BMJ zielt mit im Detail abweichenden Ansätzen darauf, durch die Einführung spezieller Spruchkörper, den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken.

Sämtliche Sachverständigen - aus Richterschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft - begrüßten einhellig die Einführung von Commercial Courts und die Möglichkeit, die Verhandlung gänzlich in englischer Sprache zu führen. Es wurden lediglich wenige Änderungen am Gesetzentwurf des Bundesrates angemahnt. So wurde der im Gesetzentwurf vorgesehene Streitwert in Höhe von zwei Millionen Euro als zu hoch angesehen. Auch wurde vor einem Sprachbruch in der Revisionsinstanz gewarnt. Mehrere Sachverständige forderten zudem Änderungen im materiellen Recht, insbesondere im AGB-Recht, um Deutschland als Rechts- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Die Anwendung der entsprechenden Regelungen im BGB sowie die strenge Auslegung des BGH zur Inhaltskontrolle führten dazu, dass internationale Unternehmen andere Rechtsordnungen für ihre Verträge wählten.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/931000-931000

45. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 27. März 2023

Am 27.03.2023 fand die öffentliche Anhörung zum **Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden** (BT-Drs. 20/5992) und zum **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz** (BT-Drs. 20/5991) statt.

Die Gesetzentwürfe dienen der – seit dem 17.12.2021 verspäteten – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzrichtlinie; HinSch-RL). Der Hinweisgeberschutz in Deutschland soll wirksam und nachhaltig verbessert werden. Ziel ist es, Benachteiligungen von Hinweisgebern, die Beiträge zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen in Unternehmen und Behörden leisten können, auszuschließen und ihnen Rechtssicherheit zu geben. Zu diesem Zweck werden Bund und Länder verpflichtet, umfassend interne Meldestellen in ihren jeweiligen Behörden, Verwaltungsstellen und Betrieben einzurichten.

Ein ursprünglich von der Bundesregierung eingebrachter und Mitte Dezember vom Bundestag angenommener Gesetzentwurf war am 10.02.2023 im Bundesrat gescheitert. Mit den beiden Vorlagen unternehmen die Koalitionsfraktionen nun einen zweiten Anlauf. Sie haben das Vorhaben in zwei Gesetzentwürfe aufgespalten, von denen nach ihrer Auffassung nur einer im Bundesrat zustimmungspflichtig ist.

Der jetzt neu eingebrachte Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bt-Drs. 20/5992) ist weitgehend identisch mit dem am 16. Dezember 2022 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf (20/4909). Allerdings nimmt er ausdrücklich Beamte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Landesdienst aus seinem Anwendungsbereich aus. Dadurch ist nach Einschätzung der einbringenden Fraktionen keine Zustimmung des Bundesrates mehr erforderlich. Zur vollständigen Umsetzung der HinSch-RL ist jedoch eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des HinSchG auf den Personenkreis erforderlich, der zuvor nach § 1 Absatz 3 HinSchG ausgeschlossen worden ist.

In einem zweiten Gesetzentwurf zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz (20/5991) sind daher diese Ausnahmen enthalten, was die Zustimmungsbedürftigkeit unstreitig auslöst. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 HinSchG fallen Äußerungen von Bundesbeamten, die gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG. Derartige Äußerungen können aber auch von anderen Landes- oder Gemeindebeamten getätigt werden. Auch in diesen Fällen sollten Meldungen nach dem HinSchG möglich sein. § 2 Absatz 1 Nummer 10 HinSchG soll daher auf entsprechende Äußerungen von anderen Beamtinnen und Beamten erweitert werden.

Kern des Gesetzentwurfes ist unverändert die Einrichtung von Meldestellen in Unternehmen, Behörden und Organisationen, an die sich Whistleblower wenden können. Diese sollen auch anonyme Meldungen bearbeiten und dazu eine anonyme Kommunikation zwischen Hinweisgebenden und Meldestellen ermöglichen. Geschützt sein soll auch, wer verfassungsfeindliche Äußerungen von Beamtinnen und Beamten meldet. Das soll auch für Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gelten. Hinweisgeber, die Repressalien erleiden, sollen eine Entschädigung in Geld auch dann verlangen können, wenn es sich nicht um einen Vermögensschaden handelt.

Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen eine interne Meldestelle einrichten. Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden können dabei Meldestellen gemeinsam aufbauen. Als externe Meldestelle soll, mit einigen Ausnahmen, das Bundesamt für Justiz dienen. Geschützt sein sollen nicht nur Beschäftigte der Unternehmen und Behörden, sondern etwa auch Beschäftigte von Zulieferern sowie Anteilseigner. Sofern ein Hinweisgeber nach einer Meldung berufliche Nachteile erfährt, sieht das Gesetz eine Beweislastumkehr vor. Es wäre dann zu beweisen, dass die Benachteiligung nicht auf der Meldung beruhte. Wer allerdings vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss für einen dadurch entstandenen Schaden aufkommen.

Die Sachverständigen äußerten sich unterschiedlich zur Frage, ob eine Aufspaltung des ursprünglich zustimmungsbedürftigen Gesetzes in einen zustimmungsbedürftigen und einen zustimmungsfreien Gesetzentwurf möglich ist. Auch darüber hinaus gingen die Einschätzungen auseinander, inwiefern die Gesetzentwürfe vom sachlichen Anwendungsbereich her zu weit gehen oder lediglich ein erster Schritt in die richtige Richtung darstellen.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/938162-938162

48. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 29. März 2023

Am 29.03.2023 fand die öffentliche Anhörung zum **Antrag der Fraktion der CDU/CSU: „Geschäftsbeziehungen im Bankenverkehr auch in Zukunft rechtssicher gestalten“** (BT-Drs. 20/4888) statt.

Der Antrag verweist darauf, dass die bisherige Praxis, nach der Bankkunden einer AGB-Änderung automatisch zustimmen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprechen, durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs von 2021 für rechtswidrig erklärt worden ist. Laut BGH ist eine Zustimmung notwendig. Aus Sicht der Union erschwert dieses Urteil es Banken, regelmäßig erforderliche Änderungen ihrer AGB vorzunehmen, ohne dass hierfür – unter Berücksichtigung des Schutzes der Interessen von Bankkunden – eine Notwendigkeit besteht.

Problematisch sei die aktuelle Rechtslage auch aus Sicht des Verbraucherschutzes. Wenn Bankkunden bei künftigen AGB-Änderungen untätig bleiben oder ihre Zustimmung bewusst

verweigern, drohe ihnen nun die Kündigung ihres Kontos. Beim Zustimmungsmo­dell bestehe daher die Gefahr einer Überforderung vieler Bankkunden. Es sei zudem sehr wahrscheinlich, dass die Banken den erheblich höheren Aufwand für die Einholung der Zustimmung in Form höherer Gebühren an ihre Kunden weitergeben werden.

Die Unionsfraktion fordert daher die Bundesregierung auf, die beschriebene Problematik zu beseitigen und Rechtssicherheit für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Geldinstituten und den Bankkunden zu schaffen. Hierzu sei eine ausdrückliche Klarstellung in § 675g BGB vorzunehmen, „dass dessen Regelung von Zustimmungsfiktionsklauseln ein gesetzliches Leitbild für die AGB-Kontrolle vorgibt“.

Die Sachverständigen äußerten sich unterschiedlich zu dem Anliegen des Antrags. Die von der Union benannten Sachverständigen unterstützten den Regelungsvorschlag ganz ausdrücklich – insbesondere mit Blick auf den derzeit für die Banken bestehenden Aufwand und die Gefahr für passiv bleibende Bankkunden, ihr Girokonto zu verlieren. Andere Sachverständige sahen den Vorschlag hingegen kritisch. Es sei zweifelhaft, ob der Vorschlag überhaupt mit EU-Recht vereinbar sei. Die Rechtsprechung des BGH belasse den Banken ausreichend Spielräume für sachlich begrenzte Zustimmungsfiktionsklauseln. Zudem sei es aus Verbrauchersicht positiv, wenn Verbraucher Preisänderungen aktiv zustimmen müssten. Aus der Praxis der Verbraucherschutzzentralen könne zudem eine ernsthafte Gefahr ungewollter Kontokündigungen nicht bestätigt werden. Eine dritte Gruppe von Sachverständigen stimmte der Problembeschreibung als solcher zu, schlug aber anderweitige Lösungen vor. So sprach sich ein Sachverständiger für eine gesetzliche Einbeziehungsfiktion aus, wenn ein Kunde einer – eigentlich unzulässigen – einseitigen wesentlichen Vertragsänderung nicht während eines längeren Zeitraum (sechs bis zwölf Monate) widerspricht. Ein anderer Sachverständige befürwortete eine Änderung von § 307 Abs. 3 BGB, damit etwaige Probleme im Zusammenhang mit Zustimmungsfiktionsklauseln nicht nur für Zahlungsdiensterverträge, sondern für alle Dauerschuldverträge beseitigt würden. Diese Vorschläge wurden von den Sachverständigen der Union teilweise ebenfalls unterstützt.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/936356-936356

49. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 17. April 2023

Am 17.04.2023 fand die öffentliche Anhörung zum **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Überarbeitung des Sanktionsrechts** (BT-Drs. 20/5913) und des Antrags der **Fraktion Die Linke „Für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und eine Geldstrafe nach dem Einbußprinzip“** (BT-Drs. 20/4420) statt.

Der Gesetzentwurf setzt Vorgaben des Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode um. Danach sollen Resozialisierung und Prävention sowie der Schutz vor Diskriminierungen gestärkt werden. Zugleich soll das Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Der Entwurf setzt im Wesentlichen vier Anliegen um:

1. Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe wird halbiert und beträgt zukünftig 2:1. Zusätzlich sollen verurteilte Personen durch vollstreckungsrechtliche Ergänzungen bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt werden. Dabei geht es insbesondere um Maßnahmen der aufsuchenden Sozialarbeit, mit der den Betroffenen vor Ort zum Beispiel beim Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung geholfen werden soll.

2. „Geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive werden ausdrücklich als bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Umstände genannt.
3. Die Möglichkeit einer Therapieweisung – etwa im Rahmen einer Bewährungsaussetzung – wird ausdrücklich eröffnet. Bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird zusätzlich die Erteilung einer Arbeitsauflage ermöglicht.
4. Im Maßregelrecht werden für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unter anderem die Anordnungsvoraussetzungen enger gefasst. Damit soll die Unterbringung wieder stärker auf tatsächlich behandlungsbedürftige und -willige Straftäter fokussiert und so der zunehmenden Überlastung der Entziehungsanstalten entgegengewirkt werden.

Die Fraktion Die Linke spricht sich in ihrem Antrag für die vollständige Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe aus. Zudem schlagen sie vor, die Bestimmung von Geldstrafen am Einbußprinzip zu orientieren. Die Fraktion führt zur Begründung aus, dass die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB „ein Instrument der Diskriminierung von einkommens- und vermögensschwachen Menschen, die häufig am Existenzminimum leben“, sei. Vor allem ärmere Menschen seien von den Ersatzfreiheitsstrafen betroffen, weil sie nicht in der Lage seien, die hohen Geldstrafen zu bezahlen. „Soziale Desintegration in Form von Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit und Abhängigkeit von legalen und illegalisierten Drogen spielen dabei oft eine entscheidende Rolle“, heißt es weiter in dem Antrag. In der Praxis würden Ersatzfreiheitsstrafen überwiegend wegen Bagatelldelikten wie dem Fahren ohne Fahrschein oder Ladendiebstählen verhängt.

Die Sachverständigen gingen hauptsächlich auf die Ersatzfreiheitsstrafe ein. Ihre Bewertungen fielen – auch innerhalb der von den Ampelfraktionen benannten Sachverständigen - weit auseinander. Während die von SPD und Grünen benannten Sachverständigen sich für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe aussprachen, plädierten die von der FDP und von der Union benannten Sachverständigen dafür, an dem Instrument festzuhalten.

Zudem wurden die geplanten Änderungen beim Maßregelvollzug kontrovers diskutiert. Während der Regelungsvorschlag von einigen Sachverständigen begrüßt wurde, forderten andere Sachverständige eine umfassende Diskussion über den Umgang mit psychisch erkrankten und suchtabhängigen Verurteilten.

Seitens der Sachverständigen der Union wurde zudem die Erweiterung des § 46 StGB um die „geschlechtsspezifischen“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichteten“ Tatmotive als bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Umstände abgelehnt.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/940862-940862

50. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 17. April 2023

Am 17.04.2023 fand die öffentliche Anhörung zum **Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021 / 2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen“** (BT-Drs. 20/5653) statt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen. Die bis zum 22. Juni 2023 umzusetzende Richtlinie zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen

multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der Europäischen Union entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen. Die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen hat aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, zu erfolgen. Dadurch soll eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind.

Im Handelsbilanzrecht sollen Pflichten zur Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten, Vorgaben zu Inhalt und Form der Berichte sowie Sanktionsvorschriften vorgesehen werden. Die Jahresabschlussprüfung soll künftig auch die Prüfung umfassen, ob die zu prüfende Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet war und, bejahendenfalls, ob die Offenlegung erfolgte. Durch Änderungen im Aktiengesetz und SE-Ausführungsgesetz soll geregelt werden, dass der Aufsichtsrat respektive das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan künftig auch den Ertragsteuerinformationsbericht prüfen muss.

Die Richtlinienumsetzung wird schließlich zum Anlass für einzelne weitere Änderungen im Bereich des Handelsbilanzrechts genommen: Die Pflicht zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit inländischen Zweigniederlassungen soll erweitert werden auf Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Ferner soll die Verbunddefinition in § 271 Absatz 2 HGB im Lichte des besonderen Interesses der Abschlussadressaten an einer Offenlegung der Verbundbeziehungen klarer und weiter gefasst werden. Schließlich soll dem Landgericht in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Bundesamts für Justiz im Ordnungsgeldverfahren ermöglicht werden, die Rechtsbeschwerde des Bundesamts für Justiz auch gegen eine vom Landgericht gewährte Wiedereinsetzung in die Sechswochenfrist nach § 335 Absatz 4 Satz 1 HGB zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zuzulassen.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/940864-940864

51. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 17. April 2023

Am 17.04.2023 fand die öffentliche Anhörung zum **Entwurf eines Gesetzes der Fraktion Die Linke zur Änderung des Strafgesetzbuches – Entkriminalisierung des Containers von Lebensmitteln** (BT-Drs. 20/442) statt.

Mit dem Gesetzentwurf will die Fraktion Die Linke das sogenannte Containers, die Entnahme noch genießbarer Lebensmittel aus Abfallcontainern von Supermärkten, entkriminalisieren. Zur Umsetzung sieht der Entwurf eine Änderung in § 248a StGB („Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen“) vor. Danach soll von einer Strafverfolgung dann abgesehen werden, „wenn sich die Tat auf Lebensmittel bezieht, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden“.

Die Fraktion Die Linke verweist auf Umfragen, nach denen sich 80 Prozent der Befragten gegen eine Strafbarkeit aussprechen würden.

Die Sachverständigen der Union kritisierten an dem Entwurf vorwiegend die fehlende kriminalpolitische Notwendigkeit und die gesetzestechische und systemwidrige Umsetzung. Sachverständige von SPD und Grünen sprachen bisweilen von Symbolpolitik, die keine echte

Entkriminalisierung bewirke, die von diesen Sachverständigen als gewünschtes Ziel unterstützt wurde.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/940866-940866

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>